

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Mülsen

MÜLSENGRUND- KURIER

Jahrgang 2023

Samstag, 29. Juli 2023 • Nummer 7

mit den Ortsteilen:

Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

Fotos: Festkomitee der 575-Jahrfeier



575 Jahre Neudörfel 100 Jahre Neuschönburg

Historische Kostüme, buntes Treiben in der „Neiderfler Zunftgass“ und ein großes Feuerwerk zum Abschluss: Lesen Sie auf Seite 24 alles über die Jubiläums-Feierlichkeiten



SITZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE

Beschluss GR 61/2023

Der Gemeinderat beschließt

- den Entwurf des Bebauungsplans „Brückenstraße“ Ortsteil Niedermülsen des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld vom 21.04.2023, bestehend aus seinem zeichnerischen Teil, textlichen Teil und der Begründung mit Umweltbericht, zu billigen
- und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dazu sind die vorgenannten Unterlagen über einen Zeitraum von einem Monat öffentlich auszulegen. Die von der Änderung berührten TöB sind zur Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss GR 64/2023

Der Gemeinderat bestätigt die vorgestellte Projektstudie zum Bauvorhaben „Revitalisierung ehemaliges Rathaus Mülsen St. Niclas“ vom 15.06.2023 mit einem geschätzten Gesamtkostenumfang von 1.300.000,00 €. Auf Grundlage der Projektstudie wird die Entwurfsplanung beauftragt und die Planung fortgesetzt.

Beschluss GR 65/2023

Der Gemeinderat beschließt

- die Durchführung der Baumaßnahme „Ersatzneubau Durchlass Amseltalbach/Klinge“ im OT St. Jacob in der Gemeinde Mülsen mit einem geschätzten Gesamtkostenumfang von voraussichtlich 340.000 € inkl. Planung und
- bewilligt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Form eines Vorgriffs in Höhe von 340.000 € für die Maßnahme „Ersatzneubau Durchlass Amseltalbach/Klinge“ im OT St. Jacob in der Gemeinde Mülsen. Die Deckung erfolgt vollständig aus den verfügbaren Mitteln in der Liquiditätsreserve.

Beschluss GR 66/2023

Der Gemeinderat beschließt

- die in der Abwägungstabelle enthaltenen Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der N1 Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 1, 08280 Aue der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ im OT Mülsen St. Jacob vom 23.02.2023, bestehend aus dem Bebauungsplan mit zeichnerischem (Teil A) und textlichem Teil (Teil B) sowie der Begründung mit Anlagen 1 bis 5 in den folgenden Punkten: 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2.1, 2.2.2, 2.2.5, 3.3, 3.4.2, 3.4.3, 6.1, 7.2, 7.3.1, 16.1, 16.3, 18.1, 20.1, 21.1 und 29.1 einzeln abzuwägen und das Abwägungsergebnis als abschließende Abwägungsentscheidung;
- dabei finden keine Berücksichtigung die Hinweise des Landratsamtes Landkreis Zwickau SG Kreisplanung zur Reduzierung des ausgewiesenen Baufeldes.
- Die zu berücksichtigenden Hinweise werden redaktionell auf der Planzeichnung und in der Begründung inklusive Anlagen ergänzt/beachtet. Die Unterlagen werden auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen präzisiert und die gesetzlichen Grundlagen auf den aktuellen Stand gebracht.
- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Abwägungsentscheidungen/Behandlung der Stellungnahmen den Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Beschluss GR 67/2023

Der Gemeinderat beschließt, der SG Motor Thurm e.V. einen finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 60.354,84 EUR sowie die Bereitstellung der Kofinanzierung der Eigenmittel in Höhe von 19.258,69 EUR als außerplanmäßige Ausgabe für die bei der SAB beantragte Fördermaßnahme „Sanierung Vereinshaus – Bereich Kegelbahn, Am Sportzentrum 3, OT Stangendorf der SG Motor Thurm e.V.“ zu gewähren.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von gesamt 79.613,53 EUR erfolgt durch Entnahme aus der Liquiditätsreserve. Voraussetzung dafür ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch

Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Sachsen entsprechend Sportförderrichtlinie bei einer geschätzten Gesamtbau summe von 150.909,69 EUR. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Fördervereinbarung mit der SG Motor Thurm e.V. abzuschließen. Der Gemeinderat stimmt damit zu, dass die SG Motor Thurm e.V. als Antragsteller und Bauherr für die zur Nutzung überlassene Sportanlage in Stangendorf im Rahmen der geplanten Maßnahme auftritt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, erforderlichenfalls Erklärungen gegenüber dem Fördermittelgeber oder einem von diesem Beauftragten zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche abzugeben. Im Gegenzug hat er sich entsprechende Rechte an der erbrachten Leistung gegenüber dem Verein vertraglich zu sichern.

Beschluss GR 69/2023

Der Gemeinderat bestellt im Wege der Einigung Herrn Veit Schenderlein (Liste Impuls Mülsen) in die Versammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau – Mülsen“ für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates. Damit setzt sich die Vertretung der Gemeinde Mülsen in der Zweckverbandsversammlung nunmehr wie folgt zusammen:

- Herr Patrick Knoll (Liste FW/AuBM) und dessen Stellvertreter Herr Steffen Hergert (Liste FW/AuBM);
- Herr Tronje Hagen (Liste CDU) und dessen Stellvertreter Herr Veit Schenderlein (Liste Impuls Mülsen);
- Herr Andre Bornschein (Liste 3GE) und dessen Stellvertreter Herr Dr. Jörg Röhner (Liste 3GE).

Beschluss GR 70/2023

Der Gemeinderat stimmt der Einführung des Logos der Variante 3 zu.

Beschluss GR 71/2023

Der Gemeinderat beschließt, den JOS e.V. im Rahmen der Kunst- und Kulturkarawane 2024 mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.671,00 EUR bei ca. 16.710,00 EUR Gesamtkosten zu unterstützen. Dies entspricht dem Sitzgemeindeanteil von 10 %. Vor Ausreichung des Zuschusses ist eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Veranstaltungen mit Beschreibung und Finanzierungsplan vorzulegen.

■ Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates

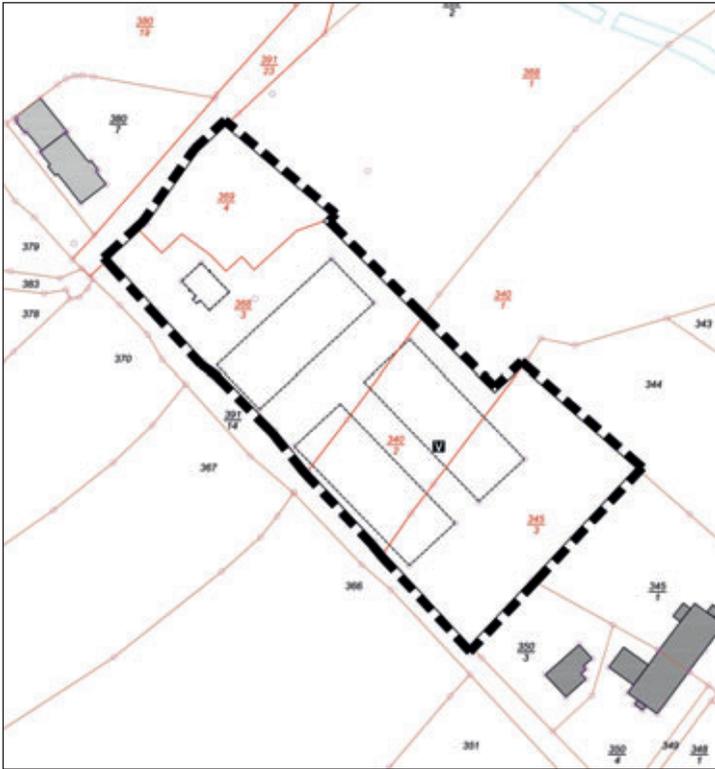
findet am **Montag, dem 21. August 2023, 19:00 Uhr**, im Verwaltungszentrum, St. Jacober Hauptstraße 128, statt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans „Brückenstraße“ im OT Niedermülsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 mit Beschluss-Nr. 61/2023 den Entwurf zum Bebauungsplan „Brückenstraße“ im OT Niedermülsen gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 12.780 m² des vormaligen Tierhaltungsstandortes an der Brückenstraße nordwestlich des ehemaligen Vorwerks im Ortsteil Niedermülsen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brückenstraße“ ist in beiliegendem Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brückenstraße“ soll in Revitalisierung des vormaligen Tierhaltungsstandorts an der Brückenstraße im Ortsteil Niedermülsen die rechtliche Voraussetzung für die Nachnutzung als Wohngebiet geschaffen werden.

Die mit der Planung verfolgten Ziele sind:

- Errichtung von Wohngebäuden zur Erfüllung zeitgemäßer Wohnansprüche an unterschiedliche Gruppen der ländlichen Bevölkerung, insbesondere auch für Mülsener Bürger außerhalb mit baulichen Restriktionen belegter Überschwemmungs- und -gefährdeter Gebiete der bebauten Ortslagen;
- die Bildung von Wohneigentum, insbesondere für die familien- und niederlassungsgründende Bevölkerungsgruppen der 25- bis 40-Jährigen und der 20- bis 25-Jährigen, zu fördern und diesen Gruppen so hinreichend zeit- und anspruchsgemäße Wohnangebote zum Verbleib in der Gemeinde Mülsen anbieten zu können;
- das Ausgestalten eines Wohngebiets mit hoher Wohnqualität und in Verbindung damit
- die Erhaltung und weitere Stützung sowie das Schaffen sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen im Ortsteil;
- eine flächenschonende Baulandentwicklung durch deren Lenkung auf bereits bebaute und sehr hoch versiegelte Flächen (Wiedernutzbarmachung Kernbereich eines ca. 4,3 ha großen Bebauungszusammenhangs);
- die Fortentwicklung des Ortsteils Niedermülsen sowie dessen Ortsbildes durch Beseitigung einer örtlichen Baubrache und deren Revitalisierung und Erächtigung für die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** auf Grundlage des Umweltberichts (Entwurf) vom 21.04.2023, vorliegender Gutachten und Ermittlungen sowie Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind verfügbar, mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsästhetische Erlebnisbereiche der freien Landschaft
- Eigenart des Ortsbildes

Arten- und Biotopschutz

- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht/gesetzlich geschützte Biotope/Biotopverbund
- Biotop- und Nutzungstypen/Umfang vormaliger Nutzung und realer Versiegelung
- Pflanzen (streng geschützte Arten)/Tiere (streng geschützte Arten)

Boden/Fläche

- Geologischer Untergrund/Hydrogeologie
- Bodenverhältnisse
- Altlasten/Vorbelastungen
- Kulturbeeinflussung der Flächennutzungen/Umfang vormaliger, realer Versiegelung

Wasser/Niederschlagswasserrückhaltung

- Schutzgebiete nach Wasserrecht
- Oberflächengewässer
- Aussagen zur Gebietsentwässerung
- flächenbezogenes Retentionsvermögen
- Grundwasserüberdeckung und Schutzpotenzial/Wasserdurchlässigkeit

Klima/Einsatz erneuerbare Energien

- Aussagen zur lokalklimatischen Einordnung und Bewertung der Auswirkungen (Luftaustausch und Bioklimatische Ausgleichsfunktion)
- Bebauungsdichten und zulässige Höhen baulicher Anlagen

Techniken/Stoffe/Abfälle

- Aussagen bezüglich Erwartbarer Abfälle anhand der geplanten zulässigen Nutzungen

Luft/Emissionen

- Aussagen zur Luftqualität (Vorbelastungen)
- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung) und angrenzenden Nutzungen

Mensch/menschliche Gesundheit/natur- und landschaftsbezogene Erholung

- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung)
- Aussagen zu angrenzenden Nutzungen
- Bebauungsdichten, zulässige Höhen baulicher Anlagen
- Aussagen zu radiologischer Altlastenverdachtsfläche/Umgang mit Radon
- naturbezogene Erholung

Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern und Bewertung der Auswirkungen
- Aussagen zur archäologischen Relevanz des Plangebiets
- Aussagen über ausgeübte Nutzungen

Wechselwirkungen/Kumulierung mit Vorhaben anderer Planungen

- keine anderen Vorhaben mit einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang

Festsetzungen für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Grünflächen mit Festsetzungen von Pflanzgeboten, zum Teil als Ausgleichsmaßnahmen für externe Bebauungspläne

Die Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Brückenstraße“ im OT Niedermülsen des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil und der Begründung mit Umweltbericht vom 21.04.2023, inklusive der gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **07.08.2023 bis 06.09.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegezeitraums auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de, Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt) sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 03.07.2023

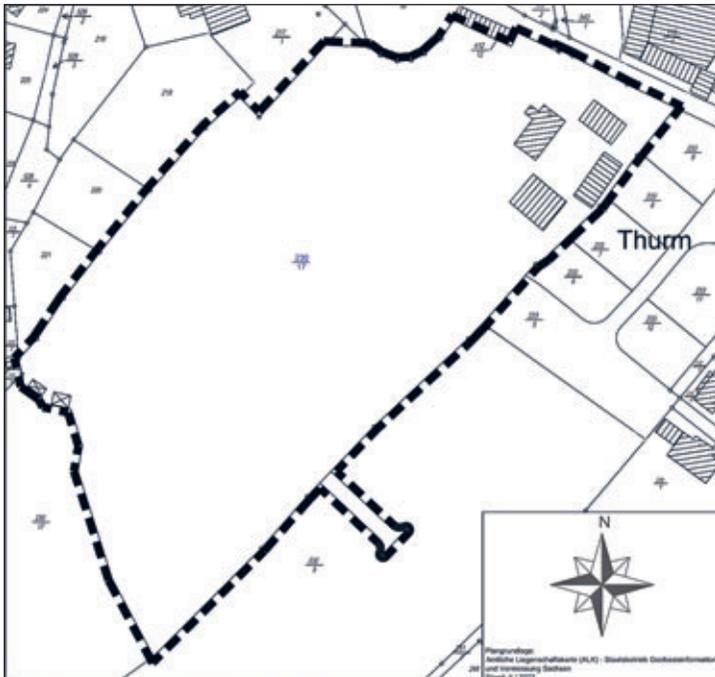
Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans Wohngebiet „Mühlberg“ im OT Thurm

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2023 mit Beschluss-Nr. 39/2023 den Entwurf zum Bebauungsplan Wohngebiet „Mühlberg“ im OT Thurm gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 230/17 im Ortsteil Thurm mit einer Gesamtfläche von ca. 27.900 m². Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortskerns von Thurm. Er grenzt im Südosten an die Plangebiete der Bebauungspläne „Rathausweg“ (rechtskräftig, Bebauung läuft) und „Oberer Rathausweg“ (in Aufstellung). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Mühlberg“ ist in beiliegendem Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Mühlberg“ im Ortsteil Thurm soll die rechtliche Voraussetzung für die Ausgestaltung der Errichtung einer Wohnanlage für Betreutes Wohnen zzgl. Ansiedlung eines Pflegedienstes und von Arztpraxen sowie zur Errichtung von weiteren Wohngebäuden geschaffen werden. Das einbezogene ehemalige Gehöft Thurmer Nebenstraße 22 soll saniert und revitalisiert werden.

Die mit der Planung verfolgten Ziele sind:

- an die Lebensbedingungen und -vorstellungen einer alternden Bevölkerung in der Gemeinde angepasste Verbesserung des Angebots an altersgerechten Wohnungen,
- Verbesserung der sozialen sowie Versorgungsbedürfnisse dieser wachsenden Bevölkerungsgruppe durch die Mischung von altersgerechten und normalen Wohnbestand und die weitere Verbesserung der Teilhabe am sozialen Leben durch Anordnung in dieser zentralen Stelle im Ortsteil,
- Erhaltung, weitere Stützung sowie Schaffung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen,
- Stützung vorhandener Leistungsangebote der örtlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge (Grundversorgung Waren täglicher Bedarf usw.) und deren Ergänzung und in Verbindung damit die
- Förderung der Fortentwicklung des Ortsteils Thurm in seiner Funktion als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im nördlichen Gemeindegebiet;
- Förderung des Denkmalschutzes und der Baukultur durch die Sanierung des Vierseithofs, Belebung mit neuen Nutzungen und dessen Integration in das örtliche Bauegefüge.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** auf Grundlage des Umweltberichts (Entwurf) vom 21.04.2023, vorliegender Gutachten und Ermittlungen sowie Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind verfügbar, mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsästhetische Erlebnisbereiche der freien Landschaft
- Eigenart des Ortsbildes/der Ortsstruktur

Arten- und Biotopschutz

- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht/gesetzlich geschützte Biotope/Biotopverbund
- Biotop- und Nutzungstypen
- Pflanzen (streng geschützte Arten)/Tiere (streng geschützte Arten)

Boden/Fläche

- Geologischer Untergrund/Hydrogeologie
- Bodenverhältnisse
- Altlasten/Vorbelastungen
- Kulturbeeinflussung der Flächennutzungen

Wasser/Niederschlagswasserrückhaltung

- Schutzgebiete nach Wasserrecht
- Aussagen zu Oberflächengewässern
- Aussagen zur Gebietsentwässerung
- flächenbezogenes Retentionsvermögen
- Grundwasserüberdeckung und Schutzpotenzial/Wasserdurchlässigkeit

Klima/Einsatz erneuerbare Energien

- Aussagen zur lokalklimatischen Einordnung und Bewertung der Auswirkungen (Luftaustausch und Bioklimatische Ausgleichsfunktion)
- Bebauungsdichten und zulässige Höhen baulicher Anlagen

Techniken/Stoffe/Abfälle

- Aussagen bezüglich erwartbarer Abfälle anhand der geplanten zulässigen Nutzungen

Luft/Emissionen

- Aussagen zur Luftqualität (Vorbelastungen)
- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung)

Mensch/menschliche Gesundheit/natur- und landschaftsbezogene Erholung

- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung)
- Aussagen zu angrenzenden Nutzungen
- Bebauungsdichten, zulässige Höhen baulicher Anlagen
- Aussagen zu radiologischer Altlastenverdachtsfläche/Umgang mit Radon
- Aussagen zur naturbezogenen Erholung

Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern im Plangebiet und Bewertung der Auswirkungen
- Aussagen zur archäologischen Relevanz des Plangebiets
- Aussagen über ausgeübte Nutzungen

Wechselwirkungen/Kumulierung mit Vorhaben anderer Planungen

- Bebauungsplan „Oberer Rathausweg“

Festsetzungen für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Grünflächen mit Ausgleichsfestsetzungen

Die Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Wohngebiet „Mühlberg“ im OT Thurm des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil und der Begründung mit Umweltbericht vom 21.04.2023, inklusive der gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Dokumente, liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.08.2023 bis 06.09.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegezeitraums auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de, Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt) sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 03.07.2023
 Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Mischgebiet St. Jacober Nebenstraße 1a“ des Ortsteils Mülsen St. Jacob.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2023 mit Beschluss-Nr. 48/2023 auf Grundlage der §§ 2, 8 ff BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Mischgebiet St. Jacober Nebenstraße 1a“ des Ortsteils Mülsen St. Jacob gefasst. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

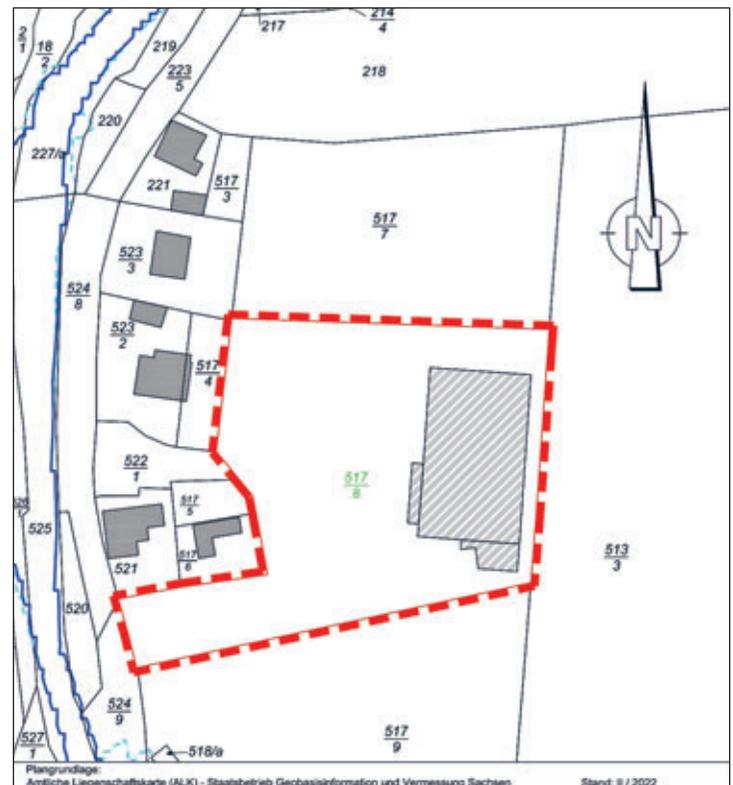
Der Gemeinderat hat am 05.06.2023 ebenfalls mit Beschluss-Nr. 48/2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mischgebiet St. Jacober Nebenstraße 1a“ des Ortsteils Mülsen St. Jacob gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planungsziele sind:

- dauerhafte planungsrechtliche Absicherung der Nah- und Grundversorgung für die Bevölkerung im Einzugsbereich des Einzelhandelsstandorts Penny-Markt auf den benachbarten Flst. 517/7 (St. Jacob) und 218 (St. Micheln) in Einklang mit den Zielen der Raumordnung,
- Schaffen einer Entwicklungsperspektive mit einem breiten Spektrum an Wohn- und gewerblichen Nutzungen für das Flst. 517/8 außerhalb von Einzelhandelsnutzungen sowie besonderen Nutzungen wie Vergnügungsstätten,
- Vermeiden des Brachfallens der baulichen Substanz,
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Nachnutzung der baulich überprägten Fläche und
- Stärkung/Fortentwicklung der gemischten Nutzungsstruktur im nördlichen Bereich des Ortsteils St. Jacob.

Das Bauleitplanverfahren zur Satzungsaufhebung wird hiermit begonnen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das gesamte Flurstück 517/8 im Ortsteil Mülsen St. Jacob mit einer Gesamtfläche von ca. 6.000 m. Der räumliche Geltungsbereich ist in beiliegendem Kartenausschnitt dargestellt.



Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 03.07.2023
Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung der städtebaulichen Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 01 Einkaufsmarkt „PENNY“ der Gemeinde Mülsen St. Jacob

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2023 mit Beschluss-Nr. 47/2023 auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der städtebaulichen Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01 Einkaufsmarkt „PENNY“ der Gemeinde Mülsen St. Jacob beschlossen. Das Verfahren für die Aufhebung wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

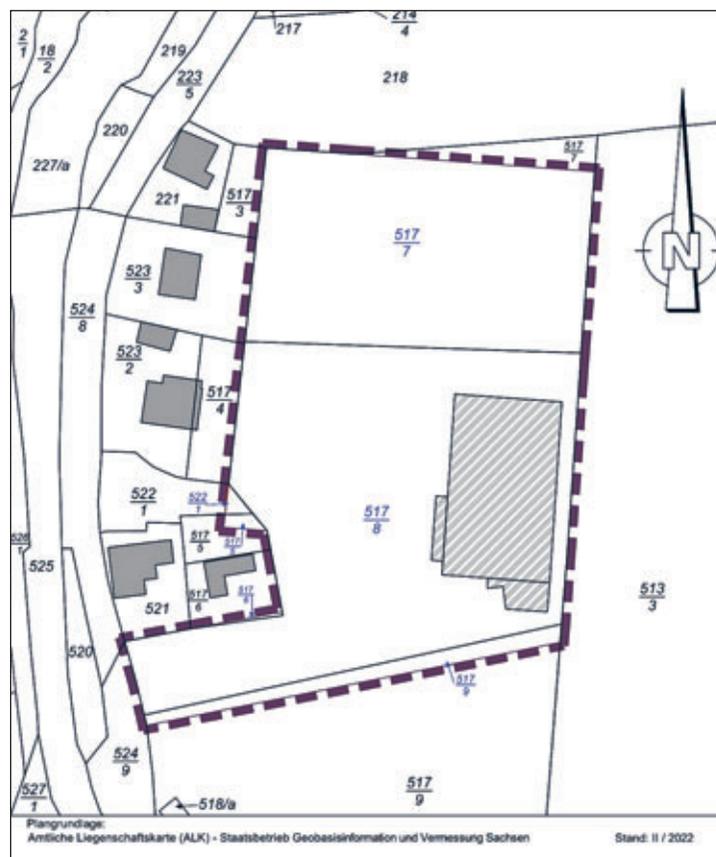
Der Gemeinderat hat am 05.06.2023 ebenfalls mit Beschluss-Nr. 47/2023 den Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung der städtebaulichen Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 01 Einkaufsmarkt „PENNY“ der Gemeinde Mülsen St. Jacob gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die aufhebungsgegenständliche Satzung wurde vor knapp 30 Jahren vollzogen, ihre andauernde Unwirksamkeit infolge der Unwirksamkeit des Durchführungsvertrags aber erst jüngst festgestellt. Einer Heilung durch Behebung des Formfehlers und erneute, rückwirkende Bekanntmachung fehlt das städtebauliche Erfordernis, da das damals tragende Konzept zur Errichtung eines Lebensmitteleinkaufsmarkts überholt und die festgesetzte Geschossfläche um ca. 10 % beim Bau des Marktgebäudes überschritten wurde.

Die Aufhebung der städtebaulichen Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 01 Einkaufsmarkt „PENNY“ der Gemeinde Mülsen St. Jacob wird also angestrebt, um eine Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen und das Flst. 517/8 der Gemarkung Mülsen St. Jacob für die Neuüberplanung freizumachen. Zudem ist die Aufhebung zwingende Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“ und den beachtlichen Zielen der übergeordneten Raumordnung zu entsprechen.

Das Bauleitplanverfahren zur Satzungsauflösung wird hiermit begonnen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 517/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 517/5, 517/6, 517/7 und 522/1, im Ortsteil Mülsen St. Jacob mit einer Gesamtfläche von ca. 9.840 m. Der räumliche Geltungsbereich ist in beiliegendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung der städtebaulichen Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 01 Einkaufsmarkt „PENNY“ der Gemeinde Mülsen St. Jacob des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld, bestehend aus Satzung mit zeichnerischem Teil (M 1:1000) und der Begründung vom 17.05.2023 liegen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **07.08.2023 bis 06.09.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegezeitraums auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de, Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt) sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 03.07.2023
Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mülsen

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2023 mit Beschluss-Nr. 45/2023 für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mülsen die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur weiteren Durchführung im Regelverfahren beschlossen.

Im selben Beschluss hat er dessen Entwurf gebilligt und sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Am 12.07.2021 wurde der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“ gefasst. Mit diesem Beschluss wurde zudem die parallele Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur vorbereitenden Planung des o.g. Vorhabens im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitet. Dagegen wurden in der Offenlegung Bedenken geäußert. Diese wurden mit Zweifeln an der Bauflächenzuordnung und den zu bewältigenden Umweltkonflikten begründet.

Für die 4. Änderung wird nunmehr ein Gemeinsamer Umweltbericht nach § 2a mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“ erstellt.

Der überplante Bereich des Flurstücks 517/7 Gemarkung Mülsen St. Jacob und einer Teilfläche des Flurstücks 218 Gemarkung Mülsen St. Micheln ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche bzw. Fläche für Landwirtschaft, überlagert mit der nachrichtlich übernommenen ehemaligen Plantrasse Neubau B173 Ortsumgehung Mülsen, dargestellt. Diese Darstellungen im Flächennutzungsplan können nicht mehr das erforderliche Entwicklungsgebot der geplanten Entwicklung abdecken. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans dient der städtebaulichen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“.

Mit der 4. Änderung werden folgende städtebauliche Ziele für die Gesamtentwicklung der Gemeinde Mülsen verfolgt:

- Erhalt einer stabilen, möglichst flächendeckenden verbraucher-nahen Nah- und Grundversorgung im Gemeindegebiet, insbesondere aber auch für einzelne Ortsteile;
- Erhalt wohnortnaher Versorgungsmöglichkeiten insbesondere für wenig mobile Bevölkerungsgruppen nahe ausgebildeter Ortskerne gerade unter den besonderen geografischen Bedingungen der Gemeinde Mülsen (Ausdehnung der örtlichen Hauptentwicklungsachse auf ca. 15 km Länge mit zum Teil verstärkter ausgebildeten Ortskernen in vier Ortsteilen; steigende Erhöhung der Anteile mobilitätsschwachen Bevölkerungsgruppen [sogar Anstieg in absoluten Zahlen bis ca. 2030]);
- Aufwertung der Wohnstandort- und Lebensqualität durch Modernisierung und langfristiges Fortbestehen der Nah- und Grundversorgungsinfrastruktur;
- Erhalt bestehender Arbeitsplätze.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** auf Grundlage des Umweltberichts (Entwurf) vom 17.05.2023, vorliegender Gutachten und Ermittlungen sowie Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind verfügbar, mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsästhetische Erlebnisbereiche der freien Landschaft
- Eigenart des Ortsbildes/rechtskräftige Festsetzungen zur Ausnutzung Baugrundstücke und Bauhöhe

Arten- und Biotopschutz

- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht/gesetzlich geschützte Biotope/Biotopverbund
- Biotop- und Nutzungstypen/rechtskräftig festgesetzte Nutzungstypen und Ausnutzung der Baugrundstücke
- Pflanzen (streng geschützte Arten)/Tiere (streng geschützte Arten)

Boden/Fläche

- Geologischer Untergrund/Hydrogeologie
- Bodenverhältnisse
- Altlasten/Vorbelastungen
- Kulturbeeinflussung der Flächennutzungen/rechtskräftige Versieglungsmöglichkeiten

Wasser/Niederschlagswasserrückhaltung

- Schutzgebiete nach Wasserrecht
- Oberflächengewässer
- Aussagen zur Gebietsentwässerung
- flächenbezogenes Retentionsvermögen
- Grundwasserstand und -überdeckung und Schutzpotenzial/Wasserdurchlässigkeit
- Eingriffe in den Grundwasserleiter und bauliche Schutzvorkehrungen

Klima/Einsatz erneuerbare Energien

- Aussagen zur lokalklimatischen Einordnung und Bewertung der Auswirkungen (Luftaustausch und Bioklimatische Ausgleichsfunktion)
- Aussagen zur Wärmeversorgung

Techniken/Stoffe/Abfälle

- Aussagen bzgl. erwartbarer Abfälle anhand der geplanten zulässigen Nutzungen

Luft/Emissionen

- Aussagen zur Luftqualität (Vorbelastungen)
- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung und Prognose)

Mensch/menschliche Gesundheit/natur- und landschaftsbezogene Erholung

- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung und Prognose)
- Aussagen zu Lärm (Vorbelastung und Prognose)
- Aussagen zu angrenzenden Nutzungen
- Aussagen zu radiologischer Altlastenverdachtsfläche/Umgang mit Radon
- naturbezogene Erholung

Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmalen im Plangebiet
- Aussagen zur archäologischen Relevanz des Plangebiets
- Aussagen zum Vorhandensein bedeutsamer Sachgüter, z. B. regionale Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Aussagen über ausgeübte Nutzungen

Wechselwirkungen/Kumulierung mit Vorhaben anderer Planungen

- steht zeitlich, räumlich und funktional in Zusammenhang mit den parallelen Planungen Aufhebung VEP „Einkaufsmarkt PENNY“ und BBP „Mischgebiet St. Jacober Nebenstraße 1a“

Die Planungsunterlagen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit dem Gemeinsamen Umweltbericht vom 17.05.2023, inklusive der gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Dokumente, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.08.2023 bis 06.09.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die entsprechenden Planungsunterlagen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de) Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt, sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 sind Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

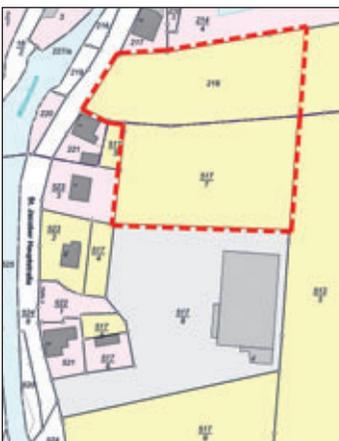
Mülsen, den 03.07.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2023 mit Beschluss-Nr. 46/2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verlegung und Neubau Penny-Markt mit Fleischer und Bäcker sowie Getränkemarkt Mülsen St. Jacob“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.



Die mit der Planung verfolgten Ziele sind:

- Aufwertung der Wohnstandort- und Lebensqualität durch Modernisierung und langfristiges Fortbestehen der Nah- und Grundversorgungsinfrastruktur durch Verlagerung und Neubau Penny-Markt St. Jacober Nebenstraße 1a zuzüglich Bäcker- und Fleischerhändler und Verbesserung und Erweiterung des Angebotes durch Neubau eines Getränkemarktes und kunden- und zukunftsorientierte Verbesserung der Einkaufsbedingungen am langjährig eingeführten Standort zur langfristig weiteren Kundenbindung zum
- Erhalt wohnortnaher Versorgungsmöglichkeiten insbesondere für

wenig mobile Bevölkerungsgruppen nahe ausgebildeter Ortskerne gerade unter den besonderen geografischen Bedingungen der Gemeinde Mülsen (Ausdehnung der örtlichen Hauptentwicklungsachse auf ca. 15 km Länge mit zum Teil verstärkter ausgebildeten Ortskernen in vier Ortsteilen; steigende Erhöhung der Anteile mobilitätsschwachen Bevölkerungsgruppen [sogar Anstieg in absoluten Zahlen bis ca. 2030]) mit gleichzeitigem

- Erhalt einer stabilen, möglichst flächendeckenden verbrauchernahen Nah- und Grundversorgung im Gemeindegebiet, insbesondere aber auch für einzelne Ortsteile (hier insbesondere Mülsen St. Micheln sowie Teile von Mülsen St. Jacob und Stangendorf) als eine zentrale städtebauliche Aufgabe sowie
- Erhalt bestehender Arbeitsplätze.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** auf Grundlage des Umweltberichts (Entwurf) vom 17.05.2023, vorliegender Gutachten und Ermittlungen sowie Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind verfügbar, mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsästhetische Erlebnisbereiche der freien Landschaft
- Eigenart des Ortsbildes/rechtskräftige Festsetzungen zur Ausnutzung Baugrundstücke und Bauhöhe

Arten- und Biotopschutz

- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht/gesetzlich geschützte Biotope/Biotopverbund
- Biotop- und Nutzungstypen/rechtskräftig festgesetzte Nutzungstypen und Ausnutzung der Baugrundstücke
- Pflanzen (streng geschützte Arten)/Tiere (streng geschützte Arten)

Boden/Fläche

- Geologischer Untergrund/Hydrogeologie
- Bodenverhältnisse
- Altlasten/Vorbelastungen
- Kulturbeeinflussung der Flächennutzungen/rechtskräftige Versiegelungsmöglichkeiten

Wasser/Niederschlagswasserrückhaltung

- Schutzgebiete nach Wasserrecht
- Oberflächengewässer
- Aussagen zur Gebietsentwässerung
- flächenbezogenes Retentionsvermögen
- Grundwasserstand und -überdeckung und Schutzpotenzial/Wasserdurchlässigkeit
- Eingriffe in den Grundwasserleiter und bauliche Schutzvorkehrungen

Klima/Einsatz erneuerbare Energien

- Aussagen zur lokalklimatischen Einordnung und Bewertung der Auswirkungen (Luftaustausch und Bioklimatische Ausgleichsfunktion)
- Aussagen zur Wärmeversorgung

Techniken/Stoffe/Abfälle

- Aussagen bzgl. erwartbarer Abfälle anhand der geplanten zulässigen Nutzungen

Luft/Emissionen

- Aussagen zur Luftqualität (Vorbelastungen)
- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung und Prognose)

Mensch/menschliche Gesundheit/natur- und landschaftsbezogene Erholung

- Aussagen zu Verkehrsbelastungen (Vorbelastung und Prognose)
- Aussagen zu Lärm (Vorbelastung und Prognose)
- Aussagen zu angrenzenden Nutzungen
- Aussagen zu radiologischer Altlastenverdachtsfläche/Umgang mit Radon
- naturbezogene Erholung

Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern im Plangebiet
- Aussagen zur archäologischen Relevanz des Plangebiets
- Aussagen zum Vorhandensein bedeutsamer Sachgüter, z.B. regionale Ver- u. Entsorgungseinrichtungen
- Aussagen über ausgeübte Nutzungen

Wechselwirkungen/Kumulierung mit Vorhaben anderer Planungen

- steht zeitlich, räumlich und funktional in Zusammenhang mit den parallelen Planungen Aufhebung VEP „Einkaufsmarkt PENNY“ und BBP „Mischgebiet St. Jacober Nebenstraße 1a“

Festsetzungen für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Grünflächen mit Pflanzhaltungsfestsetzungen sowie einer externen Fläche im Ortsteil Thurm mit Ausgleichsfestsetzungen

Die Planungsunterlagen zum o.g. Entwurf des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Beschreibung des Vorhabens und der Begründung mit dem Gemeinsamen Umweltbericht vom 17.05.2023, inklusive der gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Dokumente, liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.08.2023 bis 06.09.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die entsprechenden Planungsunterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de) Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt, sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 03.07.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf (7445)“ auf der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau im Landkreis Zwickau vom 04. Juli 2023

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg vom 24. April 2023 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/525/1-2023/12049 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980

(BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch.

II.

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH wurde mit Umschreibung im Handelsregister am 18. Mai 2023 in die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH umfirmiert, weshalb im Folgenden der neue Name des Antragstellers verwendet wird.

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen zur Gewinnung von Sanden und Kiesen im Freistaat Sachsen, unter anderem des Bergwerkseigentums „Susi“ bei Schneppendorf. Sie bedient den Markt im Raum südlich von Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Mittelsachsen. Um die Marktversorgung aller Kornfraktionen auch zukünftig sicherstellen zu können, plant die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, die Lagerstätte Schneppendorf bei Zwickau neu aufzuschließen.

Hierfür reichte die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan ein. Der Antrag auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes umfasst:

- die Rohstoffgewinnung von 400 Kilotonnen pro Jahr im Trocken- und Nassschnitt auf einer Fläche von 68,3 Hektar,
- die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage mit Kieswäsche östlich des Bergwerksfeldes mit einer Durchsatzleistung von 400 Kilotonnen pro Jahr,
- die Errichtung und den Betrieb von Tagesanlagen auf einer Fläche von 5,4 Hektar,
- die Errichtung und den Rückbau von Anlagen des Immissionsschutzes (Verwallungen),
- die Schaffung eines Straßenanschlusses an die Staatsstraße S 286 mit Anbindung an den Wirtschaftsweg (parallel zur S 286) sowie an die Jüdenhainer Straße/Schneppendorfer Straße,
- die Verfüllung nicht nutzbarer tagebaueigener Bestandteile sowie von Abraummateriale,
- die Verfüllung mit bergbaufremdem mineralischem Material,
- die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Durch das Vorhaben können etwa 17,8 Millionen Tonnen Sande und Kiese gewonnen und in der Aufbereitungsanlage zu hochwertigen Baumaterialien aufbereitet werden. Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes beträgt insgesamt 78,8 Hektar, wovon 68,3 Hektar für die Gewinnung in Anspruch genommen werden sollen. Bei einer jährlich maximalen Flächeninanspruchnahme von 1,76 Hektar und der beantragten jährlichen Rohstofffördermenge von 400 Kilotonnen ergibt sich eine rein auf die Gewinnungsarbeiten bezogene Laufzeit von etwa 45 Jahren. Aufgrund der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsarbeiten ist eine Gesamtlaufzeit von 60 Jahren beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Zwickau. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau beansprucht. Der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Umweltprüfungen erstreckt sich auf Flächen der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen.

III.

Der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf“ liegt in der Zeit vom **Montag, dem 7. August 2023 bis einschließlich Dienstag, dem 12. September 2023**, bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

in der Gemeindeverwaltung Mülsen,
 St. Jacober Hauptstraße 128
 08132 Mülsen
 Bauamt, Raum 126

während der Dienststunden:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtplanungsamt Raum 419 (3. Obergeschoss) und in der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtteilverwaltung Crossen Beratungsraum (ebenerdig) zu den dort in der Bekanntmachung genannten Zeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Donnerstag, dem 12. Oktober 2023**, bei der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen oder bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG).
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten informiert, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zur Datenschutzerklärung gelangen Sie über folgenden Link:
https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und der Verordnung nach 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche größer als 25 Hektar und das Vorhaben mit der Herstellung von Gewässern verbunden ist (§ 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I, Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I, S. 1581) geändert worden ist).

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ – Teilfläche „Mulde südlich Glauchau“ DE 4842-301, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 27. März 2023,
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- eine Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- Geologische/Geotechnische Unterlagen:
 - Geologischer Lagerstättenbericht, Heidelberg Cement CCM NEECA, 3. Februar 2022,
 - Standsicherheitseinschätzung für die Böschungen im Bereich der angrenzenden Straße S 286 neu und K 6705/K 9305 im Kiesandtagebau Schnependorf, Herr Dr.-Ing. Thomas Meier (Anerkannter Sachverständiger für Geotechnik), BAUGRUND DRESDEN Ingenieurgesellschaft mbH, 11. Juni 2021,
- ein Hydrogeologisches Gutachten, Dokumentation, BGD ECOSAX GmbH, 30. März 2023,
- eine Unterlage zu Hydrogeologischen Berechnungen unter Berücksichtigung hoher Grundwasserverhältnisse, BGD ECOSAX GmbH, 13. September 2022,
- eine Limnologische Einschätzung, BGD ECOSAX GmbH, 17. Mai 2022,

- ein Fachbeitrag nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, BGD ECOSAX GmbH, 30. März 2023,
- eine Dokumentation der Altlastenbewertung für zwei Teilflächen randlich des Vorhabensbereiches Kiessandtagebau Schneppendorf, BGD ECOSAX GmbH, 4. März 2021/14. Januar 2022,
- eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 29. April 2022,
- eine Staubimmissionsprognose, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 11. März 2023,
- eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans sowie eine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 30. März 2023.

Diese sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Sankt Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt

werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist zu verweisen.

VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegende Plan (Rahmenbetriebsplan) ist gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG i. V. m. § 20 UVPG und gemäß § 27a VwVfG auch an folgender Stelle im Internet einsehbar:



<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1035879>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 04. Juli 2023

Dr. Falk Ebersbach, Referatsleiter, Sächsisches Oberbergamt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebietes sowie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung im Landkreis Zwickau

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 SächsWG sind Gebiete, die

1. erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder
2. bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden.

Für die Abgrenzung der Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ300-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Zwickauer Mulde (Stand Mai 2022) zugrunde gelegt.

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG und § 75 Abs. 4 SächsWG sind Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung sind in Karten dargestellt und erstrecken sich entlang der Zwickauer Mulde vom Fluss-Kilometer 48+000 bis 113+000 im Landkreis Zwickau.

Betroffen sind die Stadt Hartenstein, die Gemeinde Langenweißbach, die Stadt Wildenfels, die Stadt Wilkau-Haßlau, die Stadt Zwickau, die Gemeinde Mülsen, die Gemeinde Dennheritz, die Große Kreisstadt Glauchau, die Gemeinde Remse, die Stadt Waldenburg und die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie den überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit **vom 21. August bis zum 4. September 2023 im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Buchhold, Stellvertretender Amtsleiter, 15. Juni 2023

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 037601/500-0, Fax 037601/500-50, E-Mail: info@muelsen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil die jeweiligen Verfasser der Artikel. Fotorechte werden grundsätzlich ausgewiesen.

Mit dem Einreichen eines Artikels bzw. Fotos erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (in Druck- und Onlineausgabe des Mülsengrund-Kuriers) erteilt wurde. Es gilt Art. 7 DS-GVO und das KunstUrhG. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Satz und Druck-Organisation:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: RIEDEL GmbH & Co. KG, es gilt die Preisliste 2023, Telefon für gewerbliche und private Anzeigen: 037208/876-0, www.riedel-verlag.de

SERVICE

Nächster Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am

Samstag, dem 26. August 2023.

Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, dem 2. August 2023.**

Alle Artikel, die später in der Gemeindeverwaltung Mülsen eingehen, können leider nicht mehr für diese Ausgabe berücksichtigt werden.

Beiträge zur Veröffentlichung senden Sie bitte per E-Mail an info@muelsen.de. Texte sind im PDF-Format und mit Angabe des Autors zu liefern. Bilder können in allen gängigen Bildformaten eingereicht werden. Urheber bzw. Lizenzgeber jedes Bildes sind zu nennen. Wenn Personen abgebildet sind, ist gegenüber der Gemeinde Mülsen schriftlich zu versichern, dass deren Einwilligung zur Veröffentlichung in der Print- und Online-Ausgabe des Mülsengrund-Kuriers vorliegt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mülsen

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, bei umfangreicheren Anliegen einen Termin zu vereinbaren.

Zentrale:	037601/500-0
Sekretariat Bürgermeister:	037601/500-11
Ordnung/Sicherheit:	037601/500-44, -45
Standesamt:	037601/500-46
Bürgerservice:	037601/500-47, -48, -49
Öffentlichkeitsarbeit:	037601/500-57
Kultur/Vereine:	037601/500-64, -65
Steuern:	037601/500-33
Kasse:	037601/500-27
Gebäude und Liegenschaften:	037601/500-35
Wohnungswesen:	037601/500-36
Tiefbau/Winterdienst:	037601/500-74
Hochbau:	037601/500-83
Verkehr:	037601/500-85

E-Mail: info@muelsen.de

Öffnungszeiten der Bibliotheken

■ Bibliothek Thurm

Schulstraße 3, Telefon 037601/25162

E-Mail: bibliothek@muelsen.de

Montag 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Ab 14.08.2023 geänderte Öffnungszeiten:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

■ Bibliothek Mülsen St. Jacob

St. Jacober Hauptstraße 132, Telefon 037601/2731

Bis 11.08.2023 geschlossen und ab 14.08.2023 geänderte Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie auch die Aushänge an den Türen oder informieren Sie sich auf www.muelsen.de unter „Leben in Mülsen“, „Bibliotheken“.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

STATISTISCHES LANDESAMT
DES FREISTAATES SACHSEN

■ „Wo bleibt mein Geld?“

Teilnehmer für die größte freiwillige Haushaltserhebung gesucht

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der amtlichen Statistik schafft belastbare Datengrundlage. Mitmachen und mindestens 100 Euro Prämie erhalten.



Wieviel Geld geben die Menschen in Deutschland aus und wofür? Wie hoch sind konkret die Ausgaben für Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Antworten auf diese und weitere Fragen liefert die EVS. Unter dem Motto „Wo bleibt mein Geld“ führt das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen diese Erhebung aktuell gemeinsam mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die EVS durch. Dafür werden seit Anfang des Jahres in Sachsen insgesamt 5000 Haushalte gesucht, die sich an der größten freiwilligen Befragung der amtlichen Statistik beteiligen. **Als Dankeschön gibt es eine Geldprämie von mindestens 100 Euro.**

Was ist dafür zu tun? Jeder Haushalt dokumentiert drei Monate lang seine Ausgaben zum Beispiel für Lebensmittel, Bekleidung und Freizeit. Darüber hinaus werden Fragen zum Haushalt, der Wohnsituation, Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern, Vermögenssituation sowie den Haushalts- und Personeneinkommen gestellt. Erstmals können die Haushalte per App auf mobilen Endgeräten und/oder über den Browser als Webanwendung (Web App) an der EVS 2023 teilnehmen. Die aus früheren Erhebungen bekannte Teilnahme mit einem Papierfragebogen ist aber ebenfalls weiter möglich.

Die EVS beruht auf einer Quotenstichprobe. Aus den Anmeldungen wird quartalsweise eine bevölkerungsrepräsentative Stichprobe gezogen. Um alle Quoten ausreichend besetzen zu können, werden insbesondere noch folgende Haushalte gesucht:

- Einpersonenhaushalte
- Rentner
- Selbstständige
- Landwirte

Nur mit Ihrer Mithilfe können aussagekräftige Informationen über die Lebenssituation der privaten Haushalte in Deutschland gewonnen werden. Weitere Informationen sowie die Teilnahmeerklärung finden Sie unter www.evs2023.de. Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch unter der kostenlosen **Hotline 0800 033 25 25** zur Verfügung.

- Einpersonenhaushalte
- Rentner
- Selbstständige
- Landwirte

Nur mit Ihrer Mithilfe können aussagekräftige Informationen über die Lebenssituation der privaten Haushalte in Deutschland gewonnen werden. Weitere Informationen sowie die Teilnahmeerklärung finden Sie unter www.evs2023.de. Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch unter der kostenlosen **Hotline 0800 033 25 25** zur Verfügung.

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen vom 05.06.2023



STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Im Bauamt der Gemeinde Mülsen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiters (m/w/d) Bereich Bauleitplanung/Widmungen

befristet bis 31.10.2024 mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 30 Stunden zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst folgende Schwerpunkte:

- Eigenverantwortliche Begleitung von Bauleitplanverfahren, Führen der Verfahrensakten
- Vorbereitung Beschlussfassungen, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw.
- Zuarbeiten bzw. Stellungnahmen zu überregionalen Planungen und Planungen der Nachbarkommunen ausarbeiten
- Durchführung von Vergaben für freiberufliche Leistungen
- Abrechnung von Planungsleistungen

Voraussetzungen/Anforderungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, beziehungsweise eine vergleichbare Qualifikation
- von Vorteil wäre eine mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Bauleitplanung/Widmung und gute Kenntnisse der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Regelwerke und Rechtsvorschriften
- Anwendungsbereite aktuelle Kenntnisse im MS Office
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw
- unverzichtbare Kompetenzen:
 - Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
 - Planungs- und Organisationsstärke
 - Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit

Geboten wird:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- vielseitige bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Voll- oder Teilzeit sowie Gleitzeit)
- Jahressonderzahlungen und zusätzliche leistungsabhängige Bezahlung
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vermögenswirksame Leistungen

Anstellung, Vergütung und Sozialleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei entsprechender Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis zum **31.08.2023** schriftlich an die Gemeinde Mülsen, Personalverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen oder per E-Mail im PDF-Format an bewerbung@muelsen.de.

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (post@sdtb.sachsen.de) oder an die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Mülsen (datenschutzbeauftragter@muelsen.de) wenden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigelegt ist. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung sechs Monate nach Abschluss des Besetzungsverfahrens.

In der Hauptverwaltung der Gemeinde Mülsen ist ab 01.10.2023 die Stelle einer/eines

Personalsachbearbeiterin/Personalsachbearbeiters (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Es handelt sich um eine bis zum 31.01.2025 im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung befristete Besetzung. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Der Aufgabenbereich umfasst folgende Schwerpunkte:

- zentrale Bearbeitung von Personalangelegenheiten vom Eintritt bis zum Austritt unter
- Berücksichtigung gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen
- Betreuung des Personals in allen administrativen Fragestellungen
- Stammdatenverwaltung und -pflege
- eigenverantwortliche monatliche Entgeltabrechnung unter Berücksichtigung gesetzlicher, tariflicher, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen
- Fehlzeitenmanagement
- Kommunikation mit Sozialversicherungsträgern, Behörden und externen Stellen
- Zuarbeit bei der Erstellung von Kostenplanungen, Beratungsvorlagen, Statistiken
- Unterstützung bei Prüfungen durch den Rentenversicherungsträger oder das Finanzamt

Voraussetzungen/Anforderungen:

- erfolgreiche Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, zur/zum Personalkauffrau/-mann oder eine gleichwertige Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Personalwesen und der Entgeltabrechnung
- aktuelles Fachwissen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie im Bereich der geltenden Lohnsteuerrichtlinien
- sehr gute Kenntnisse in der Anwendung von Tarifverträgen, wünschenswert TVöD
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Produkten
- Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit
- rasche Auffassungsgabe und analytisches Denkvermögen
- eigenverantwortliche, zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise

Geboten wird:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- vielseitige bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Voll- oder Teilzeit sowie Gleitzeit)
- Jahressonderzahlungen und zusätzliche leistungsabhängige Bezahlung
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vermögenswirksame Leistungen

Die Anstellung, Vergütung und Sozialleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis zum **31.08.2023** schriftlich an die Gemeinde Mülsen, Personalverwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen oder per E-Mail im PDF-Format an bewerbung@muelsen.de.

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt, ab 01.09.2023 die Stelle einer/eines

Erzieherin/Erziehers (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Den ausführlichen Wortlaut der Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Mülsen unter: www.muelsen.de/Rathaus/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen.

DAS BAUAMT INFORMIERT

■ Springkraut – Aktion 2023

Wie bereits in den vergangenen Jahren, ruft die Gemeinde Mülsen wieder zu einer gemeinsamen Springkrautbekämpfung entlang der Mülsener Bäche auf.

Bei den Springkräutern handelt es sich um eine Pflanzengattung innerhalb der Balsaminengewächse, mit etwa 1.000 Arten innerhalb dieser Familie. Früher wurde das Springkraut wegen seiner schönen Farbe in Gärten angepflanzt. Leider, hat sich die bis zu 2 m hochwachsende Pflanze so rasant ausgebreitet, dass sie die ortsübliche Flora entlang der Gewässerläufe verdrängt. Die Pflanze blüht von Juli bis Oktober und produziert bis zum ersten Frost immer wieder neue Samenkapseln, die bis zu 2.000 Samen pro Pflanze enthalten können. Die Samenkapseln sind durch Zelldruck gespannt und können bei Berührung an vorgebildeten Nähten explosionsartig aufreißen. Dadurch gelangt das Saatgut in die Umwelt und verbreitet sich rasant.

Aufgrund der erneuten starken Ausbreitung bekämpft der kommunale Bauhof derzeit das Riesenspringkraut an vielen problematischen Stellen. Im Laufe der kommenden Monate sind weitere Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet geplant.

Dennoch rufen wir wieder die Bürger der Gemeinde Mülsen, Vereine

sowie Freiwillige zur **gemeinsamen Springkraut-Aktion 2023** auf, damit wir langfristig das Kraut aus dem Gemeindegebiet verdrängen können. Zugleich möchten wir uns in diesem Zusammenhang bei den vielen engagierten Bürgern bedanken, die bereits in Eigeninitiative die Gewässerabschnitte vor deren Grundstücken pflegen und unterhalten, denn nur so wird es möglich sein, das ca. 64 km lange Gewässernetz im Gemeindegebiet dauerhaft instand zu halten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren kann das entfernte Springkraut vom Bauhof der Gemeinde Mülsen abgeholt und entsorgt werden. Zur Vereinbarung eines Abholungstermins bitten wir um Kontaktaufnahme per E-Mail an info@muelsen.de oder telefonisch unter **037601/500-74**. Das Springkraut selbst kann relativ einfach mit wenig Kraftaufwand entwurzelt werden. Dazu sollte die Pflanze am unteren Ende des Stiels gefasst und gezogen werden. Die Ablage erfolgt dann bitte gut sichtbar in Stapeln am Straßenrand, damit der Bauhof es abholen kann. Eine zusätzliche Nachkontrolle alle 3 bis 4 Wochen wird empfohlen, da dadurch der Bestand langfristig reduziert werden kann. Bei der Entfernung des Springkrautes wird das Tragen langer Kleidung sowie geeignetes Schuhwerk empfohlen, am besten Gummistiefel und Gartenhandschuhe.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

■ Nachrichten aus dem Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden im Juni im Fundbüro abgegeben:

- Strickmütze, Fundort Foyer Verwaltungszentrum
- Sportbeutel inklusive Sportsachen, Fundort Spielplatz Verwaltungszentrum
- Autoschlüssel, Fundort Mülsen St. Jacob
- Herrenfahrrad, Fundort Kulturpark, ehem. Jugendclub

Folgende Fundsachen befinden sich zur Abholung im Fundbüro:

- Schlüssel und Schlüsselbunde
- Portemonnaies
- Mountainbike Marke Terrafox
- Herrenfahrrad Marke Centurion Backfire
- Handy-Ladecase
- Brille
- Mopedkennzeichen

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter **Telefon 037601/500-44**.

WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

■ Geänderte Öffnungszeiten im Kundencenter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundencenters der Wasserwerke Zwickau sind zukünftig zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Ihre Wasserwerke Zwickau GmbH



**WASSERWERKE
ZWICKAU**

Mit der Region auf einer Welle